

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2026

Nr. 2026/1495

Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte; Beitritt des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn existiert nicht für alle musisch, gestalterisch oder sportlich hochbegabten Kinder und Jugendlichen eine Schule, die sowohl über spezifische Förderangebote für Hochbegabte als auch über eine qualitativ hochwertige Grund-, Allgemein- oder Berufsbildung verfügt. Grundsätzlich sollen, wo immer möglich, Lösungen innerhalb der regulären Bildungsgänge des Kantons gesucht werden. Mit Kantonsratsbeschluss vom 17. Mai 2006¹⁾ wurden bessere Voraussetzungen zur Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern geschaffen. Schülerinnen und Schüler, für die im Kanton Solothurn keine entsprechenden Förderangebote vorhanden sind, können ausserkantonale Schulen besuchen. Der Kanton übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen das Schulgeld. Allerdings ist der ausserkantonale Besuch von Spezialschulen mit Angeboten für Hochbegabte heute nur ungenügend geregelt. Es fehlt an einheitlichen Regelungen betreffend Schulgeldbeiträgen. Mit dem Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003²⁾ (Vereinbarung für Hochbegabte) sollen die Lücken im Bereich der Schulgeldbeiträge geschlossen werden. Die Vereinbarung für Hochbegabte umfasst Angebote der Sekundarstufe I und II und berücksichtigt sämtliche Formen von Hochbegabung.

2. Erwägungen

2.1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung für Hochbegabte regelt den interkantonalen Zugang und die Abgeltungen für Ausbildungsgänge zur Förderung von Hochbegabten auf der Sekundarstufe I und II. Der Vereinbarung sind 18 Kantone, unter anderem die Kantone Aargau, Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich sowie das Fürstentum Liechtenstein, beigetreten.

2.2 Notwendigkeit des Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturieren Angeboten für Hochbegabte

Während auf der Primarstufe nur ein geringes Bedürfnis nach ausserkantonalem Schulbesuch besteht, da Kinder in diesem Alter in der Regel die Schule an ihrem Wohnort und die Förderung in den Bereichen Sport, Musik und Kunst möglichst wohnortsnah besuchen, zeigt sich die Situation auf den Sekundarstufen I und II anders.

Diesbezüglich besteht das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009³⁾), dem der Kanton Solothurn mit RRB

¹⁾ KRB Nr. SGB 026/2006.

²⁾ https://edudoc.ch/record/38044/files/Hochbegabte_d.pdf.

³⁾ BGS 411.241.

Nr. 2008/2056 vom 25. November 2008 mit Wirkung ab 1. August 2009 beigetreten ist. Es regelt die gegenseitige Öffnung bestimmter Angebote für Hochbegabte sowie die entsprechenden finanziellen Abgeltungen zwischen den beigetretenen Kantonen. Dem RSA 2009 sind die Kantone der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Wallis) sowie die Kantone Jura und Zürich beigetreten. Für diese Kantone und eine Mehrheit ihrer Angebote ist die Frage der Höhe der Schulgeldbeiträge bereits geklärt. Es gibt allerdings Kantone, die dem RSA 2009 nicht beigetreten sind. Dazu gehört beispielsweise der Kanton Obwalden, wo sich die Sportmittelschule Engelberg befindet. Für den Schulbesuch in der Sportmittelschule Engelberg beispielsweise fehlen einheitliche und verbindliche Regelungen betreffend Schulgeldleistungen des Kantons Solothurn.

Diese Lücke soll mit einem Beitritt zur Vereinbarung für Hochbegabte geschlossen werden. Damit erweitert der Kanton Solothurn den Kreis der Kantone, mit denen eine transparente Rechts- und Finanzierungsgrundlage für den Schulbesuch besteht. Er schafft damit Planungssicherheit, beispielsweise bei der Budgetierung. Die Schulgelder für den Besuch der ausserkantonalen Schulen sind bekannt und können einfacher budgetiert werden. Die Kostenbeiträge sind einheitlich geregelt, und die finanziellen Abgeltungen zwischen Wohn- und Standortkanton verbindlich festgelegt. Dies vereinfacht den Vollzug erheblich.

Auch in Bezug auf die Beitrittskantone des RSA 2009 bestehen Vorteile. Die Schulgelder für den Besuch von Schulen in den Beitrittskantonen sind zwar bereits im Anhang des RSA 2009 geregelt, allerdings nur teilweise für den Besuch von Privatschulen. In der RSA-Liste sind nur wenige Privatschulen aufgeführt. Trotzdem übernimmt der Kanton Solothurn in einzelnen Fällen auch Schulgelder von Privatschulen, die nicht in der RSA-Liste aufgeführt sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Schule alle erforderlichen Kriterien gemäss den vom Regierungsrat im Jahr 2015 festgelegten Kriterien der Talentförderung erfüllt (RRB 2015/1212). Die lediglich teilweise Auflistung der Privatschulen bedeutet, dass der Kanton und sämtliche Interessierten bei entsprechenden Gesuchen jeweils separate Abklärungen treffen müssen, um herauszufinden, ob eine nicht auf der Liste stehende Privatschule die erwähnten Voraussetzungen erfüllt. Solche Abklärungen sind infolge der abschliessenden Auflistung in der Vereinbarung für Hochbegabte künftig nicht mehr nötig. Ist eine Schule nicht auf der Liste aufgeführt, bildet dies zudem ein wichtiges und transparentes Argumentarium für eine Ablehnung eines Gesuchs um Schulgeldübernahme.

2.3 A-la-carte-System

Die Vereinbarung für Hochbegabte ist nach dem «A-la-carte-System» aufgebaut. Einerseits können die Kantone frei bestimmen, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen; andererseits entscheiden die Vereinbarungskantone selbst, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen. Dieses System ermöglicht es dem Kanton Solothurn zugleich, qualitative Kriterien für jene Ausbildungsgänge festzulegen, deren Besuch er finanziell unterstützt. Als Basis dienen die erwähnten Kriterien der Talentförderung für ausserkantonale Schulen. Das Departement für Bildung, Kultur und Sport (DBKS) aktualisiert diese Kriterien periodisch.

2.4 Kantonsbeiträge

Der Kantonsbeitrag ist ein finanzieller Beitrag des abgebenden Kantons an die schulischen Ausbildungskosten, die durch den ausserkantonalen Schulbesuch entstehen. Es handelt sich insbesondere um Personal- und Infrastrukturkosten. Es werden keine Kantonsbeiträge geleistet an Kosten für Trainings, Unterkunft, Reisen oder Lebenshaltung. Kosten für Schulmaterialien oder für Veranstaltungen haben die Lernenden beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte zu bezahlen.

Die Standortkantone legen die Höhe der Schulgeldbeiträge pro Ausbildungsgang, Schülerin oder Schüler sowie Semester fest. Grundlage bilden insbesondere die Ansätze des Regionalen

Schulabkommens (RSA 2009¹⁾) sowie der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006²⁾. Die entsprechenden Listen finden sich im Anhang der Vereinbarung für Hochbegabte. Hat der Kanton Solothurn einem Kanton die Zahlungsbereitschaft zugesichert, ist er verpflichtet, die vom Standortkanton verlangten Beiträge zu bezahlen.

3. Finanzielles

Der Kanton Solothurn leistet, wie erwähnt, bereits heute im Rahmen des RSA 2009 und auch ausserhalb des RSA Beiträge an ausserkantonale Schulen zur Förderung besonderer Begabungen. Der Beitritt zur Vereinbarung verursacht daher gegenüber heute keinen wesentlichen finanziellen Mehraufwand. Der finanzielle Aufwand hängt nach wie vor von der Anzahl der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler ab, die entsprechende Angebote im Kanton Solothurn besuchen (Sonderklasse Sport und Kultur an der Kantonsschule Solothurn, Talentförderklassen in Olten und Solothurn) beziehungsweise von der Anzahl Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Solothurn, die vergleichbare Angebote ausserhalb des Kantons Solothurn nutzen. Betroffen sind überwiegend Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sowie vereinzelt Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule.

Zusätzliche Kosten fallen für die Geschäftsstelle an, welche den Vollzug der Vereinbarung sicherstellt. Diese Kosten werden den Kantonen jährlich nach Massgabe der Bevölkerungszahl in Rechnung gestellt (Art. 14 Vereinbarung für Hochbegabte). Die konkreten Beträge für den Kanton Solothurn liegen noch nicht vor, sind jedoch voraussichtlich mit den Aufwendungen für andere interkantonale Vereinbarungen vergleichbar. Die EDK rechnet für das Jahr 2026 mit folgenden Aufwendungen für den Kanton Solothurn:

- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) 12'681 Franken,
- Vereinbarung über die Höheren Fachschulen (HFSV) 7'390 Franken,
- Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) 2'360 Franken.

Die Aufwendungen für die Abgeltung der Geschäftsstelle gehen zulasten des laufenden Globalbudgets «Führungsunterstützung Departement für Bildung, Kultur und Sport». Im laufenden Globalbudget 2026–2028 ist kein Betrag für die Abgeltung der Vollzugskosten der Vereinbarung für Hochbegabte eingestellt worden.

4. Wirtschaftlichkeit

Da der vorliegende Beitritt zur Vereinbarung für Hochbegabte keinen Investitionscharakter aufweist, wird auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet.

5. Rechtliches

Gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ schliesst der Regierungsrat Verwaltungsvereinbarungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab. Staatsverträge und Konkordate bedürfen der kantonsrätlichen Genehmigung (Art. 72 Abs. 1 KV). Das Gesetz kann den Regierungsrat zum endgültigen

¹⁾ [Regionales Schulabkommen | Nordwestschweizerischer Erziehungsdirektoren-Konferenz](#) (Stand 25.06.2026).

²⁾ https://edudoc.ch/record/38047/files/BFSV_d.pdf (Stand 25.06.2026).

³⁾ BGS 111.1.

Abschluss von Konkordaten ermächtigen (Art. 72 Abs. 1 KV). § 77 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022¹⁾ ermächtigt den Regierungsrat zum Abschluss von Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch. Die gleiche Formulierung findet sich in § 21 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005²⁾. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008³⁾. Gemäss § 43 Abs. 1 Bst. b des GBB kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen Abkommen im Bereich der Berufsbildung abschliessen. Aufgrund dieser Bestimmungen ist der Regierungsrat abschliessend für den Beitritt zur Vereinbarung zuständig.

6. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111), § 21 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) und § 43 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111):

- 6.1 Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 bei.
Das Departement für Bildung, Kultur und Sport wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 6.2 Die jährlichen Aufwendungen für die ausserkantonale Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte gehen zulasten der Finanzgrösse Schulgelder des Departements für Bildung, Kultur und Sport.
- 6.3 Die jährlichen Aufwendungen für die Abgeltung der Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug der Vereinbarung gehen zulasten des Globalbudgets «Führungsunterstützung Departement für Bildung, Kultur und Sport».



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003

¹⁾ BGS 413.111.
²⁾ BGS 414.11.
³⁾ BGS 416.111.

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport

Volksschulamt

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen Reg 613-53

Sportfachstelle

Finanzdepartement

Staatskanzlei

Kantonale Finanzkontrolle

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren, Generalsekretariat, Haus
der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern (Elektronischer Versand durch
ABMH)

GS, BGS

Amtsblatt